

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuer wird jeweils für das Kalenderjahr erhoben. Wer sich nach dem 1. Januar mit einer Zweitwohnung anmeldet, wird ab dem darauffolgenden Monat steuerpflichtig. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung abgemeldet wird.

## Anzeigepflicht

Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, muss dies der Steuerabteilung **innerhalb eines Monats schriftlich** mitteilen. Die Anmeldung oder Abmeldung beim Bürgeramt ist gleichwertig. Nebenwohnsitzinhaber sind verpflichtet, der Steuerabteilung die für die Höhe der Steuer wichtigen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## Steuererklärung

Jeder Inhaber einer Nebenwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Die Steuererklärung ist **innerhalb eines Monats** nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage abzugeben. Die Stadt kann zum Nachweis der Angaben Unterlagen, insbesondere Mietverträge, Mietänderungsverträge und Vergleichsmieten, anfordern.

## Mitwirkungspflicht

Mitwirkungspflichten haben diejenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

## Auskünfte

Bei der Steuerabteilung (Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 778) steht Ihnen Frau Kimmich, Tel.: 07121 303-5671, gerne zur Verfügung. Die vollständige Satzung finden Sie unter [www.reutlingen.de/stadtrecht](http://www.reutlingen.de/stadtrecht)

## Sprechzeiten:

Montag und	
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

# Merkblatt zur Zweit- wohnungs- steuer

Stand: November 2014

## Allgemeines

Die Gemeinden können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben. Die Stadt Reutlingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als gemeindliche Jahresaufwandsteuer auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 2009, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

## Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist jeder volljährige Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Haben mehrere Steuerpflichtige als Wohngemeinschaft eine Zweitwohnung, so schulden diese die Steuer gemeinsam.

## Was wird besteuert?

1. Wohnung im Sinne der Satzung ist jede baulich abgeschlossene Wohnung oder jedes baulich abgeschlossene Zimmer, das zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche angehören.

Dazu gehören auch Zimmer im Studentenwohnheim, die über Etagenküchen, -duschen oder -bäder verfügen.

2. Zweitwohnungen sind alle beim Bürgeramt gemeldeten Nebenwohnungen.
3. Ausgenommen sind:
  - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
  - c) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.
  - d) Wohnungen, die Auszubildende oder Studierende bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort befindet.

## Wie wird die Steuer bemessen?

Bemessungsgrundlage ist der jährliche Mietaufwand. 10 % der jährlichen Nettokaltmiete werden als Steuer berechnet. Die monatliche Nettokaltmiete wird dabei auf volle Euro abgerundet.

Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) besteht, wird diese um 10 % vermindert. Wenn vertraglich nur eine Bruttowarmmiete (Miete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart ist, reduziert sich diese um 20 %.

Sollte keine Miete vereinbart sein, gelten auch Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente usw. als Mietaufwand.

Für Eigentumswohnungen oder Wohnungen, die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem geringen Entgelt überlassen sind, ist die Nettokaltmiete nach dem Mietspiegel der Stadt Reutlingen anzusetzen.